



Freischaffende im Theater

1. Arbeitsrealitäten von Freischaffenden im Theater

Viele professionelle Theaterschaffende sind freischaffend tätig und verfügen über keine (hochprozentige) Festanstellung. Sie arbeiten vielmehr projektbezogen. Sie haben häufig wechselnde und befristete Anstellungen und/oder nehmen als Selbständigerwerbende befristete Aufträge an. Nicht selten sind sie zeitgleich für bestimmte Arbeiten Arbeitnehmende und für andere Aufträge Selbständigerwerbende.

Beispiel: Eine professionelle Schauspielerin ist befristet bei einem Theaterverein angestellt. Sie verfügt über einen Arbeitsvertrag für 6 Wochen Probezeit und 20 Vorstellungen. Weiter gibt sie als Selbständigwerbende Theaterkurse für Kinder und Jugendliche. Sporadisch arbeitet sie im Radio als Sprecherin und wird für diese punktuellen Einsätze angestellt.

Aus dieser Arbeitsrealität mit Parallel-Anstellungen und befristeten Verträgen ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die soziale Absicherung ist aufgrund befristeter Verträge oft mangelhaft, z.B. wird das BVG-Obligatorium nicht erreicht.
- Punktuelle Anstellungen oder Projekte führen zu, über das ganze Jahr gesehen, tiefen Einnahmen. Die Gagen und Einnahmen aus der Phase der Theatervorstellungen finanzieren meist das gesamte Geschäftsjahr. Wenn Theatervorstellungen ausfallen, fehlen also nicht nur die Einnahmen für den explizit betroffenen Zeitraum, in dem gespielt worden wäre.
- Es sind unbezahlte Arbeiten nötig, damit Einnahmen generiert werden können, u.a.:
 - o Akquisition von neuen Aufträgen oder projektbezogenen Anstellungen
 - o Erarbeitung neuer Projekte: Recherche, Konzeptarbeit, Finanzierung usw.
 - o Unbezahlte Proben oder Wiederaufnahmeproben
 - o Medienarbeit, Terminkoordination, Kommunikation mit Partnern (Team, Häuser, Koproduktion)



2. Was gehört zum finanziellen Schaden von Freischaffende bei Veranstaltungsausfällen?

Fallen aufgrund behördlicher Massnahmen zur Bekämpfung von Corona Theatervorstellungen aus, so reicht es nicht, einzig die Vorstellungsgage zu entschädigen. Für Freischaffende stecken (wie oben erwähnt) viele zusätzliche Ausgaben und Aufwendungen hinter einer Theatervorstellung.

Weiter gilt es zu beachten, dass durch Auftritte an Festivals und Theatern weitere Veranstalter für die eigenen Theaterprojekte gewonnen werden. Fallen Theatervorstellungen aufgrund behördlicher Massnahmen aus, so entgeht einer Theatergruppe nicht nur die aktuelle Vorstellungsgage, sondern es entgehen ihr auch Vorstellungstermine für die nächste Saison. Das heisst, eine realistische Berechnung der Ausfälle von Theatervorstellungen berücksichtigt zwingend den Verlust zukünftiger Engagements.

Zudem gibt es in der aktuellen Situation für Theaterschaffende kaum eine Chance, neue Angebote, Auftritte oder Jobs zu akquirieren. Für jetzt nicht und auch für die Zeit nach der Corona-Krise nicht. Spontane Anfragen (z.B. Sprecherjobs), mit denen Theaterschaffende stets rechnen können, fallen komplett weg.

Bei der Berechnung der Erwerbsersatzentschädigung ist uns in einigen Kantonen aufgefallen, dass die Berechnungsgrundlage (Einkommen 2019) nicht realistisch ist, weil daraus u.a. die Kosten für Kostüme, Miete und Werbung abgezogen worden sind. Diese Kosten fallen Theaterschaffenden an, auch wenn Theatervorstellungen abgesagt werden.

Wir fordern die zuständigen Stellen auf, den Erwerbsersatz und die Ausfallentschädigung realistisch zu berechnen und die tatsächlichen Umstände von Theaterschaffenden zu berücksichtigen.

Theaterschaffende sollen ihren realen Aufwand in Material und Zeit für die ausgefallenen Theatervorstellungen angeben können. Falls dies nicht möglich oder nur schwer zu belegen ist, könnte auch eine Pauschale angenommen werden (vgl Berufskosten Steuererklärung). Wir helfen bei der Festlegung einer sinnvollen Pauschale gerne mit.